

# Zoll- und Handelsberichte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 17

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

reden und schreiben erst dann, wenn sie alle Möglichkeiten für und gegen erwogen haben!

So wird es vielleicht möglich sein, zum Besten des deutschen Wirtschaftslebens Werte zu schaffen, aber nicht durch sinnloses und oberflächliches Gehetze und Geschrei. Die deutsche Wirtschaft braucht für jedes einzelne Mitglied unseres Volksganzen die Luxusindustrie ebenso notwendig, wie irgendeinen anderen lebenswichtigen Betrieb.“

Vorerst dürften der Verband Deutscher Samt- und Plüschfabrikanten, der Verband Deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten, ferner der Verband der Ausrüstung und Färberei im Interesse ihrer industriellen Betätigung gegen die beabsichtigten Maßnahmen Stellung nehmen. Die westdeutschen Ortsgruppen des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe haben bereits in Krefeld eine Tagung zur Beratung über die in der heutigen schwierigen Lage zu ergreifenden Maßnahmen abgehalten. Die Versammlung nahm diese Gelegenheit wahr, wie dem „Berl. Konfektionär“ des weiteren zu entnehmen ist, um im Anschluß an die Entschließung des großen allgemeinen Arbeitgeberverbandes — Sitz München — in dieser Sache gegen die Luxussteuer auf die mit Seide gefütterten Kleidungsstücke geharnischten Protest einzulegen, welcher der Berliner zuständigen Stelle durch die Münchner Verbandsleitung bereits zugegangen ist.

In einer vom Antragsteller eingebrachten Resolution wurde dazu sehr schlagend ausgeführt: „Der Protest ist sehr berechtigt, zumal diese Art der Fütterung seit Urzeiten mit der besseren, vornehmen Schneiderei unzertrennlich verbunden ist, können wir uns diese Art der Fütterung unter keinen Umständen nehmen lassen. Ein Rock und namentlich ein Paletot mit seidene Fütterung ist ein ganz anderes Stück als mit gewöhnlichem Futter. Da nun die Luxussteuer auf einen Anzug oder Paletot eine Preiserhöhung von 450 bis 500 Mark ausmacht, sieht die Kundschaft von der Seide ab. Was dieses auch für die Krefelder Seidenindustrie zu sagen hat, liegt auf der Hand. Diese alte, unter den schwierigsten Verhältnissen seinerzeit dort entstandene Industrie, die sich im Laufe der Zeit durch die Intelligenz und die unermüdliche Arbeitskraft der Krefelder Fabrikanten einen Weltruf erworben hat, würde zugrunde gerichtet und ihrer Konkurrenz, dem Auslande, ausgeliefert, und wenn auch die Halbseide steuerfrei bleiben würde, so ist die Hauptfabrikation, Ganzseide, die für die feinere Schneiderei fast ausschließlich in Frage kommt, an die Konkurrenz, an das Ausland verloren, worauf wir in wohlgemeintem vaterländischem Interesse ganz besonders hinweisen. Und wie steht es damit, daß demnach tausende Arbeiter brotlos werden? Der deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, dem sämtliche Städte Deutschlands, große und kleine, angehören, bildet auch eine Macht, die Berücksichtigung verlangt, zumal in dieser traurigen Zeit, wo das deutsche Schneidergewerbe um seine Existenz zu kämpfen hat.“

Das fehlte wirklich noch, daß man Textilfabrikanten und Kleidern eine Luxussteuer auferlegen würde! Ein Seidenfutter in einem Mantel — Mäntel aus Sammet, auch Crêpe-de-Chine, Blousen und Kleider werden nun noch durch die Luxussteuer bedroht — sind längst Artikel des täglichen Gebrauchs geworden und kaum unter Luxus zu rubrizieren. Es wäre überhaupt äußerst schwierig, eine Grenze zu ziehen, wo in der Textilindustrie Gebrauchsartikel aufhören und der Luxus beginnt. Die Textilindustrien beinahe aller Länder befinden sich infolge des Achtstundentages, der Teuerung der Rohmaterialien, der hohen Lohnanforderungen und übrigen Spesen, sowie wegen der von oben her polypenhaft begierig um sich greifenden Steuerbürokratie bereits in einer Zwangslage. — Ist da das Einengen

des schöpferischen Modeschaffens durch eine projektierte Luxussteuer noch irgendwie zulässig? Heißt das nicht, die Königin Mode in eine Zwangsjacke stecken?

## Zoll- und Handelsberichte

**Verbot der Einfuhr von Seidenwaren nach Schweden und Rumänien.** Die schwedische Regierung erließ eine Verordnung, welche die Einfuhr jeglicher Art von seidene Geweben verbietet. In besonderen Fällen werden voraussichtlich Dispensationen gegeben werden, d. h. nach eingehender Prüfung etwaiger Einfuhransprüche. Das Einfuhrverbot erstreckt sich auf alle Arten von Luxusartikeln, zu denen dort auch die Seidenwaren gezählt werden. — Von demselben Standpunkte ausgehend, erließ die rumänische Regierung die gleiche Verordnung, so daß vorläufig dorthin jegliche Ausfuhr an Seidenwaren unmöglich wird. — Der Preisniedergang aller textilen Erzeugnisse wirkte auf dem rumänischen Markte direkt panikartig. Kein Mensch kaufte mehr etwas und ein jeder versuchte seine lagernde Ware, selbst mit Verlust loszuschlagen, ohne indes hierfür einen Kauflustigen zu finden.

**Die Stickereiausfuhr nach den Vereinigten Staaten.** Wiederholten, vom kaufmännischen Direktorium an das amerikanische Konsulat gerichteten Gesuchen um Veröffentlichung der Einzelheiten des Exportes nach den Vereinigten Staaten, statt des bloßen Gesamtbetrages, entsprechend, gibt der neue Konsul, Herr Gebhard Willrich, die Liste für den Monat August in der früher üblichen Weise nach Artikeln zusammengestellt, bekannt. Die seit einigen Monaten jeweils ohne Kommentar aufgeführte Gesamtsumme führte oft zu falschen Schlüssen über den Beschäftigungsgrad der Stickerei; betrachtet man die einzelnen Posten, so ändert sich das Bild wesentlich. Der Löwenanteil fällt im August wieder auf die

glatten Baumwollgewebe, mit	Fr. 2 252,196
die Maschinenstickereien notieren	„ 1,218,795
Plattstichgewebe, gewoben u. gestickt	„ 721,629
Spitzen, seidene, b'wollene und Metall	„ 313,839
Taschentücher, Kragen, Roben	„ 1,080,300
Kettenstichstickereien	„ 670,361
Appenzeller Artikel	„ 134,373
als Anteile des Gesamtbetrages von	Fr. 7,796,205

A. W.

**Aus- und Einfuhrhandel mit Seidenwaren in Frankreich.** Nach einer vom „Bull. des Soies et des Soieries“ veröffentlichten Statistik wurden in den ersten fünf Monaten 1920 für rund 467,3 Millionen Franken Seidenwaren ausgeführt, gegen 269,6 Millionen Franken in den gleichen Monaten des Vorjahres. Hauptabnehmer war England mit 186 Millionen Franken gegen 155 Mill. Fr. 1919, nach Deutschland gingen für 28 Mill. Fr. Die Einfuhr stellte sich dem Werte nach auf 47 Mill. Fr. (gegen 17,5 Mill. Fr. 1919), woran England mit 7,8 (6,1), die Schweiz mit 19,2 (2,5) und Italien mit 3,6 (2,4) Mill. Fr. beteiligt waren. Im Rohseidenhandel stellte sich die Einfuhr (einschl. Kokons) in der gleichen Zeit auf 7,45 Mill. Kg. (gegen 6,74 Mill. Kg. 1919 und 4,35 Mill. Kg. 1918), die Ausfuhr dagegen auf 1,75 Mill. Kg. (gegen 1,4 Mill. Kg. 1919 und 1,9 Mill. Kg. 1918). Die Einfuhr von Kunstseide betrug in der Berichtszeit 61,200 Kg. (gegen 30,800 Kg. 1919 und 0 Kg. 1918) die Ausfuhr aber nur 40,900 Kg. (gegen 56,000 Kg. 1919 und 71,200 Kg. 1918); die Verarbeitung im Lande hat also erheblich zugenommen.

**Schweizer. Handelsverkehr mit Rumänien.** Im Jahre 1919 hat die Schweiz für 74 Mill. Fr. Waren nach Rumänien ausgeführt. Im Vorjahre hatte unsere Ausfuhr nach Rumänien einen Wert von nur einer Million Franken erreicht, gegen 8 Millionen im Jahre 1913. Die Schweiz hat Rumänien letztes Jahr hauptsächlich Baumwolltücher, Stickereien, Seide, Wolltuch, Schuhe, Uhren, Schokolade, Bonneterie, Automobile, Kleider und chemische Produkte geliefert, so für 17 Millionen Baumwolltuch und für 10 Millionen Stickereien. Die Einfuhr aus Rumänien erreichte einen Wert von nicht ganz einer Million Franken, gegen 4,1 Millionen im Vorjahre und 15 Millionen im Jahre 1913.

**Export nach Indien.** Ein Schreiben des schweizerischen Konsuls in Colombo enthält folgende Bemerkungen:

Im Verkehr mit indischen Handelsfirmen sollten sich die schweizerischen Exporteure und Fabrikanten immer der englischen Sprache bedienen. Französische und deutsche Kataloge sind ganz wertlos, da diese Sprachen fast gänzlich unbekannt sind. Ferner

ist es sehr empfehlenswert, daß die Preise in der in Indien für das überseeische Geschäft üblichen englischen Währung angegeben werden. Schweizerkurse sind bei den indischen Banken nicht erhältlich und eine genaue Umrechnung ist für den indischen Kaufmann infolgedessen meistens unmöglich. Fast ebenso wichtig ist es, die Preise per englisches Pfund oder per Yard zu notieren, anstatt per Kilo und per Meter, da diese Begriffe in Indien nur wenig bekannt sind. Ferner sollten die Offerten immer cif indischer Hafen gestellt werden, um den Interessenten zu ermöglichen, die Preise ohne Mühe mit andern vorliegenden Offerten zu vergleichen. Eisenbahnfrachten von der Schweiz nach den Seehäfen, und selbst die Meerfrachten von Europa nach Indien sind nur den wenigsten Leuten draußen bekannt. Obige Anleitungen kommen sowohl für Indien, wie auch für Burma, Ceylon und die Straits Settlements in Betracht.

- f) für anderweitige Hilfsarbeiten des weiblichen Personals „ 0.60—0.80
- g) für Aufspannen „ 1.20—1.50
- h) für anderweitige Hilfsarbeiten des männlichen Personals „ 1.10—1.30
- i) für Berufsputzerinnen „ 1.00—1.20

Für die Berechnung des Durchschnittsstundenverdienstes kommen alle in einer und derselben Kategorie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen in Betracht, die das 15. Altersjahr vollendet haben, wenigstens sechs Monate in der gleichen Kategorie und wenigstens einen Monat in gleichen Betriebe tätig sind.

Diese Verfügung trat am 18. August 1920 in Kraft.

**Versuche für neue Beschäftigungsgelegenheiten im Kanton Bern.**

Da namentlich die Hotelindustrie im Berner Oberland sehr darniederliegt, machen sich Bestrebungen zur Einführung neuer Beschäftigungsweige bemerkbar. Eine solche betrifft z. B. der Versuch der Einführung der Kammgarnspinnerei in Interlaken, wovon in unserer Zeitung schon die Rede war.

Neuerdings befaßt man sich nun mit der Möglichkeit der Einführung der Ketten- und Lorrainestickerei als Hausindustrie. In Anbetracht der andauernden Krisis in der St. Galler Stickereiindustrie, weshalb man sich dort eher um die Einführung neuer Industriezweige bemüht, ist es sehr fraglich, ob die Ketten- und Lorrainestickerei eine dauernde Quelle des Verdienstes für andere schweizerische Landesgegenden werden kann und ob es sich nicht nur um nutzlose geld- und zeitkostende Experimente mit der Wesensart der Textilindustrie nicht vertrauter Leute handelt.

Es ist nun eine Genossenschaft gegründet und im Handelsregister eingetragen worden, deren Bestimmungen folgendermaßen lauten:

Unter dem Namen Stickerei-Contor (Genossenschaft der Ketten- und Lorrainestickerei) ist eine Genossenschaft mit unbestimmter Dauer gegründet worden, deren Sitz in Bern ist. Zweck der Genossenschaft ist: 1. Einführung der Ketten- und Lorrainestickerei in die Kantone Bern, Freiburg und Wallis, sowie eventuell in weitere Gebiete; 2. Fabrikation und Verkauf von Produkten der Ketten- und Lorrainestickerei; 3. Förderung und Unterstützung der beruflichen Ausbildung des Lehrpersonals. Mitglied der Genossenschaft kann jede handlungsfähige natürliche oder juristische Person schweizerischer Nationalität werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrat auf Grund einer Beitrittserklärung. Der Besitz mindestens eines Anteilscheines wird vorausgesetzt. Die Mitgliedschaft erlischt: durch Austritt, gestützt auf eine sechsmonatliche schriftliche Kündigung auf Ende eines Geschäftsjahres; durch Tod, bei juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stütungen durch deren Auflösung; durch Ausschluß seitens des Verwaltungsrates bei Nichterfüllung der statutarischen Pflichten und Widerhandlungen gegen die Interessen der Genossenschaft. Den ausscheidenden Mitgliedern oder deren Rechtsnachfolgern wird der nominelle Betrag ihrer Anteile nebst Dividenden nach Maßgabe der letzten Bilanz zurückvergütet, sofern das Eigenkapital der Genossenschaft unversehrt ist. Andernfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung ein. Die auf den Namen ausgestellten Anteilscheine lauten auf Fr. 100. Es werden auch 1/2- und 1/3-Anteilscheine zu Fr. 50 und Fr. 20 ausgegeben. Sie können von einem Mitglied in einer Mehrzahl erworben werden. Die Anteilscheine sind unter Anzeige an den Verwaltungsrat übertragbar. Die Mitglieder sind für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nicht persönlich haftbar. Die Organe der Genossenschaft sind: Die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, die Direktion und die Kontrollstelle. Der Verwaltungsrat besteht aus 3—11 Genossenschaffern. Er konstituiert sich selbst. Er hat die oberste Leitung und Ueberwachung des Geschäftsbetriebes, die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht, wählt die Direktion, erteilt die rechtsverbindlichen Unterschriften und ernennt die Prokuristen. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses. Dabei sollen 10% vom Reingewinn einem Reservefonds zugewiesen werden. In der konstituierenden Generalversammlung und der Verwaltungsratssitzung vom 24. August 1920 wurde der Verwaltungsrat bestellt aus: 1. Adolf Greuter, von Eschlikon, Kaufmann in Bern, Präsident; 2. Walter Feuz, von Beatenberg, Versicherungssinspektor in Bern, als Sekretär; 3. Eduard Robert Scherer, Kaufmann, von und in Bern. Die Direktion ist noch nicht bestellt worden. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führt der Präsident des Verwaltungsrates. Das Domizil der Genossenschaft ist Erlachstraße 10 in Bern.

**Amtliches und Syndikate**

**Internationale Zolldeklarationen.** Die Verwaltung der Eisenbahnen von Elsaß und Lothringen macht die Schweizerischen Bundesbahnen darauf aufmerksam, daß die aus der Schweiz kommenden, für Frankreich bestimmten Sendungen sehr oft von ungenügend ausgefüllten internationalen Zolldeklarationen begleitet sind. In solchen Fällen können die Behörden der Grenzbahnhöfe die Waren nicht entsprechend den französischen Zollvorschriften zur Einfuhr in Frankreich deklarieren und sehen sich gezwungen, von der Versandstation ergänzende Angaben zu verlangen. Inzwischen bleiben die Sendungen in den Grenzstationen liegen, was zu Güterstauungen und sehr hohen Lagerkosten, die zu Lasten der Absender gehen, führt. In einem Vordruck, der im Fall mangelhafter Angaben an die Aufgabestation gesandt wird, hat die Verwaltung der Eisenbahnen von Elsaß und Lothringen einige wichtige Vorschriften für die Ausfertigung der Zolldeklarationen zusammengestellt, die besonders oft nicht beachtet werden. Weitere Einzelheiten gibt die einschlägige französische Mitteilung in dieser Nummer.

Die österreichischen Bahnen beschwerten sich ihrerseits darüber, daß die Sendungen, die für Oesterreich oder für den Transit durch dieses Land bestimmt sind, nicht immer von allen für die Zollabfertigung an der Grenze erforderlichen Schriftstücken (Zolldeklarationen, Einfuhrbewilligungen und, gegebenenfalls, Durchfuhrbewilligungen) begleitet sind. Auch in diesem Fall entstehen Stauungen und Spesen, da die Waren an der Grenze angehalten werden, bis die erforderlichen Papiere zur Stelle sind.

Es wird daher den schweizerischen Exporteuren empfohlen, darüber zu wachen, daß ihre Sendungen von den durch die Bestimmungs- oder Durchfuhrländer vorgeschriebenen, ordnungsgemäß ausgefüllten Schriftstücken begleitet sind.

**Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Schiffliemaschinenstickerei.** (Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 16. August 1920.) Die Bestimmungen von Art. 2, Absatz 3 und 4, und von Art. 4 der Verfügung vom 15. Oktober 1919 betreffend die Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne in der Schiffliemaschinenstickerei werden aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Art. 2, Absatz 3. Verändern sich die Garnpreise gegenüber den vorstehenden Ansätzen, so können die in Art. 1 festgesetzten Mindeststichpreise durch Vereinbarung zwischen den beteiligten beruflichen Verbänden erhöht oder vermindert werden. Das Kaufmännische Direktorium in St. Gallen gibt die Ansätze der neuen Mindeststichpreise und den jeweiligen Tag, von dem an sie gelten, bekannt.

Art. 4. In der Schiffliemaschinenstickerei hat der Betriebsinhaber den von ihm beschäftigten Personen für folgende Verrichtungen, unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Lebensverhältnisse, Durchschnittslöhne zu entrichten, die, auch bei Akkordarbeit, den nachfolgenden Ansätzen entsprechen:

	für die Stunde
a) für Pantographsticken	Fr. 1.50—1.80
b) für Nachsehen auf Pantographmaschinen	„ 0.60—0.85
c) für Nachsehen auf Automatmaschinen	
10 Yards	„ 0.90—1.20
für Nachsehen auf Automatmaschinen	
15 Yards	„ 1.10—1.30
d) für Schifflifüllen	„ 0.50—0.70
e) für Nachsticken	„ 0.60—0.85